

**Datenschutzhinweise (Informationspflichten)
gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
für Beistandschaften und Beratungen**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Rheine
 Der Bürgermeister
 Sonderbereich 2
 -Jugendamt-
 Beistandschaften
 Klosterstraße 14
 48431 Rheine

Telefon: 05971/939-0
 E-Mail: stadt@rheine.de

Beauftragter für den Datenschutz

Aktuelle Kontaktdaten zum
 Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte der
 Datenschutzerklärung unserer Webseite.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter
 E-Mail: datenschutz@rheine.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nach der Einrichtung einer Beistandschaft durch den betreuenden Elternteil oder durch den ehrenamtlichen Vormund/einer Pflegeperson gem. §§ 1712 – 1717 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit §§ 55, 56 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum Zweck der Vaterschaftsfeststellung gem. §§ 1592 ff. (BGB) und zum Zweck der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes gem. § 1601 BGB erhoben.

Ihre Daten werden auch zum Zweck der Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gem. § 52a SGB VIII erhoben.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit den o.g. gesetzlichen Grundlagen.

Kategorien von Empfängern (interne oder externe Weitergabe personenbezogener Daten)

Sie haben das Recht zu erfahren, welche Datenempfänger Ihre personenbezogenen Daten regelmäßig oder aufgrund von Anfragen anlass- oder fallbezogen erhalten.

Empfänger innerhalb der Stadt Rheine:

- Jugendamt
- Standesamt
- Einwohnermeldeamt
- Ausländeramt
- Hauptamt
- Unterhaltsvorschusskasse und Unterhaltsheranziehung
- Jobcenter
- Wohngeldstelle

Empfänger außerhalb der Stadt Rheine:

- Sozialleistungsträger (z.B. Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse)

- Weitere Behörden (z.B. Finanzamt, Jugendamt, Standesamt, Staatsanwaltschaft, Zoll, Grundbuchamt, Unterhaltsvorschusskasse, Landesamt für Finanzen, Jobcenter, Wohngeldstelle)
- Arbeitgeber des barunterhaltspflichtigen Elternteils
- Gerichte (z.B. Familiengericht, Arbeitsgericht, Vollstreckungsgericht, Nachlassgericht, Insolvenzgericht)
- Insolvenzverwalter
- Betreuender Elternteil
- Kind in der Regel erst nach Eintritt der Volljährigkeit
- Deutsches Institut für Jugend und Familie zur Realisierung der Unterhaltsansprüche im Ausland

Wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten an Länder zu übermitteln, in denen der barunterhaltspflichtige Elternteil seinen Wohnsitz wählt, in denen er/sie Einkünfte (z.B. Einkommen aus Erwerbstätigkeit) erzielt oder in denen er/sie Vermögenswerte besitzt, um die Unterhaltsansprüche auch dort zu realisieren, nur falls der Unterhaltsverpflichtung nicht freiwillig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Dauer der Speicherung

Nach der Erhebung speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer von 10 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird.

Ihre Rechte als betroffene Person

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht: Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Artikel 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (§ 48 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

b) Recht auf Datenberichtigung: Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Artikel 16 DSGVO).

c) Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung: Bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Artikel 18 DSGVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

d) Widerspruchsrecht: Sie können gegen bestimmte Datenverarbeitungen widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Informationen zum Widerrufsrecht, sofern eine Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung erfolgt: Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt für die Zukunft. Bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitungen bleiben rechtmäßig.

Beschwerderecht:

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinn des Artikels 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Bereitstellungspflicht

Für den barunterhaltspflichtigen Elternteil:

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Rechtsgrundlage, die unter dem Punkt „Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten“ dieses Datenschutzhinweises benannt ist. Für den barunterhaltspflichtigen Elternteil hätte eine verweigerte oder unvollständige Auskunft zur Folge, dass die Daten bei dritten Stellen ermittelt werden oder z.B. ein Verfahren auf Auskunft bei dem zuständigen Familiengericht herbeigeführt wird. Die Auskunftsverpflichtung des barunterhaltspflichtigen Elternteils ergibt sich aus § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch.

Für den betreuenden Elternteil und für das Kind:

Die Angaben Ihrer Daten erfolgt freiwillig. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, hat dies zur Folge, dass Ihre Aufträge, welche sich aus der beantragten Beistandschaft oder aus dem Wunsch nach Beratung und Unterstützung ergeben, nur unzureichend zu Ihrem Nachteil oder zum Nachteil des Kindes durch die Beistände des Stadtjugendamtes Rheine erfüllt werden können.

Profiling

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht gesammelt und ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltens-, Bewegungsprofile o. Ä. von Ihnen zu erstellen, d. h. es findet kein Profiling statt.